

## Erläuterungen zur Zielvereinbarung Persönliches Budget

(Stand 01.04.2010)

Die nachstehenden Erläuterungen sollen die Budgetnehmer und die sie beratende Personen, Angehörige und Institutionen beim Abschluss einer Zielvereinbarung unterstützen, und sie darüber informieren, was eine Zielvereinbarung ist und was sie beim Abschluss einer Zielvereinbarung beachten sollten.

### I. Warum muss eine Zielvereinbarung abgeschlossen werden?

Der Gesetzgeber hat bestimmt (§ 4 Budget-Verordnung), dass ein Persönliches Budget nur möglich ist, wenn zwischen dem Sozialleistungsträger und dem Budgetnehmer ein öffentlich-rechtlicher Vertrag, die „Zielvereinbarung“ geschlossen wird. Sozialleistungsträger ist die Behörde, die bisher die Sozialleistungen, die jetzt als Budget ausgezahlt werden sollen, finanziert hat oder, sofern bis jetzt keine Hilfe gezahlt wird, diese als Sozialleistung zu finanzieren hätte. Die Zielvereinbarung muss mindestens Regelungen enthalten,

1. über die angestrebten individuellen (persönlichen) Förder- und Leistungsziele, und wie sie erreicht werden sollen;
2. welche Nachweise zu erbringen sind, dass die Gelder zum Ausgleich der durch die Behinderung verursachten Einschränkungen ausgegeben worden sind; und
3. wie sichergestellt wird, dass die insgesamt vom Budget eingekauften Leistungen nicht schlechter sind oder wirken als die (bisherigen) Sachleistungen.

#### 1. Angestrebte individuelle Förder- und Leistungsziele

Um beschreiben zu können, welche persönlichen Förder- und Leistungsziele der behinderte Mensch wie erreichen möchte, sollten Budgetnehmer und die beratenden Stellen/Personen abwägen, welche Hilfen als Budget besser als eine Sachleistung geeignet sind, die Eingliederung des behinderten Menschen zu ermöglichen und warum. Das Ergebnis dieser Überlegungen und die sich daraus ergebenden Beschreibungen der Ziele und der (Gesamt)Planung der Hilfe sollte bereits in die Begründung des Antrages einfließen. Das Budget sollte nur für die Hilfe beantragt werden, die besser als die Sachleistung geeignet ist, den behinderten Menschen einzugliedern. Besser geeignet ist ein Budget auch dann, wenn der Vorteil „nur“ darin liegt, dass der behinderte Mensch das Gefühl hat, mehr Freiraum, mehr Gestaltungsspielraum oder mehr Selbstwertgefühl zu erfahren. Die Entscheidung für ein Persönliches Budget ist weitestgehend risikofrei, denn sollte es doch nicht die richtige Hilfeform sein, kann der Budgetnehmer anstelle des Budgets die benötigten Hilfe kurzfristig (wieder) als Sachleistung erhalten.

## LWL-Behindertenhilfe Westfalen

Die Teilhabeziele richten sich vor allem auf die Lebensbereiche Wohnen, soziale Beziehungen, Freizeit, Bildung und Arbeit. Von den Budgetnehmern sind aus ihrer Sicht allgemeine längerfristige Vorstellungen über ihre Lebensführung zu formulieren. Beispielsweise:

- Wohnen                   ▷ „Ich möchte selbstständig in einer eigenen Wohnung leben“.
- soziale Beziehungen▷ „Ich möchte wieder Kontakt mit meinen Freunden haben“.
- Freizeit                 ▷ "Ich möchte die Freizeitangebote nutzen können,  
die für die gesamte Bevölkerung zur Verfügung stehen.“
- Bildung                 ▷ „Ich will lernen, mein Geld selbst zu verwalten“.
- Arbeit                   ▷ „Ich möchte 1 – 2 Std. wieder arbeiten können“.

In einem zweiten Schritt sind Unterziele zu formulieren, die darstellen wie unter Berücksichtigung der Fähigkeiten und der Beeinträchtigungen des Budgetnehmers diese konkret erreicht werden sollen und in welchem (geschätzten) Zeitraum. Beispielsweise:

allgemeines Ziel:

Wohnen ▷ „Ich möchte selbstständig in einer eigenen Wohnung leben“.

Unterziel Wohnen ▷ „Ich möchte in einem Jahr selbstständig Einkäufe planen und durchführen können“.

Bei der Planung der Hilfeleistungen ist zu überlegen, ob zur Erreichung der einzelnen Ziele ein anerkannter Dienst oder eine Fachkraft erforderlich ist, oder ob die Leistung durch sonstige Dienste oder Personen erbracht werden kann. Soll die Hilfe durch Substitutionsleistungen erfolgen, das bedeutet durch Dienste oder Personen durchgeführt werden, die üblicherweise keine Hilfen für behinderte Menschen anbieten, oder der allgemeinen Daseinsvorsorge zuzurechnen sind (beispielweise das Schwimmbad für den Schwimmkursus), ist darzulegen, auf welche Beeinträchtigungen bei der Teilhabe gezielt mit der Substitutionsleistung Einfluss genommen und wie dies erreicht werden soll. Benötigt ein Budgetnehmer Beratung und Unterstützung zur Durchführung und Abwicklung des Persönlichen Budgets sind die benötigten Hilfen im Antrag mit aufzuführen.

## 2. Mittelverwendung/Nachweise

Budgetnehmer müssen sich verpflichten, das Persönlichen Budget ausschließlich zur Deckung und Finanzierung ihres behinderungsbedingten Bedarfes zu verwenden. Grundsätzlich ist die Verwendung des Persönlichen Budgets zu dokumentieren. Für welche Leistungen welche Nachweise zu erbringen sind, wird mit jedem Budgetnehmer einzeln vereinbart.

### 3. Qualitätssicherung

Ein wesentliches Merkmal der Qualitätssicherung ist die Zufriedenheit der Budgetnehmer. Die persönliche empfundene Qualität des Budgets reicht aber nicht aus. Der Gesetzgeber möchte, das auch wenn die Hilfe in Form eines Budgets geleistet wird, der hohe qualitative Standard der Teilhabeleistungen (weiterhin) gewährleistet ist. Das Budget muss grundsätzlich geeignet sein, den behinderungsbedingten Bedarf vollständig abzudecken.

Die LWL-Behindertenhilfe Westfalen unterstellt dies, wenn die Ziel- und Maßnahmenplanung unter Beteiligung von anerkannten Diensten und/oder von Fachkräften erstellt wurde und mindestens 1/5 der gesamten Leistung durch unmittelbaren Kontakt mit den bei anerkannten Fachdiensten beschäftigten Personen oder Fachkräften oder gleichwertigen anderen Substitutionsleistungen erbracht wird. Sie prüft die Eignetheit eines Budgets im Einzelfall anhand der Wirksamkeit, Zielgerichtetheit und Messbarkeit der beabsichtigten Maßnahmen auf die Auswirkungen der Behinderung.

Die Auswertung und Beurteilung der geleisteten Hilfen durch Fachdienste und Fachkräfte sind ein wesentlicher Bestandteil der Qualitätssicherung. Ein Budget kann daher nicht vollständig aus Substitutionsleistungen bestehen, in den weder Fachdienste noch Fachkräfte eingebunden sind. Um dies sicherzustellen, soll der Anteil von Fachdiensten und/oder Fachkräften an den Gesamtleistungen nicht weniger als 1/10 betragen.

#### II. Wie lange sind die Budgetnehmer an die Zielvereinbarung gebunden?

Die Zielvereinbarung wird für einen begrenzten Zeitraum abgeschlossen. Die Laufzeit der Zielvereinbarung ist davon abhängig, aus welchen Hilfen das Budget besteht und ob es sich um ein neues Budget handelt oder um die Verlängerung der Laufzeit eines bereits bestehenden Budgets. Sie beträgt zwischen 6 und 36 Monate. An die Zielvereinbarung sind die Budgetnehmer als auch die LWL-Behindertenhilfe Westfalen für den vereinbarten Zeitraum gebunden; die Zielvereinbarung kann aus einem wichtigen Grund von beiden Seiten gekündigt werden.

Für Budgetnehmer ist beispielsweise ein wichtiger Grund, wenn sie mit dem Budget nicht zurecht kommen oder wenn sich die Lebensumstände bedeutend ändern.

Endet ein Budget, bedeutet dies nicht, dass keine Leistungsansprüche bestehen. Kommt ein Folgebudget nicht zu Stande oder möchte die leistungsberechtigte Person kein neues Budget erhalten, werden bestehende Leistungsansprüche als Sach- oder Geldleistung erfüllt.